

Zürich, den 12. September 2001

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juni 2001 hat Lorenz Habicher, Zürich, beim Gemeinderat von Zürich eine **Einzelinitiative** GR Nr. 2001/404 mit folgendem **Begehren** eingereicht:

Die Kriminalpolizei der Stadt Zürich soll nach der Umsetzung von Urban Kapo, mit diversen festgestellten Schwierigkeiten, unter der Berücksichtigung des bestehenden Personalbestandes von 197 Personen auf ein Modell «Kripo Stadt» reduziert werden. Die Tätigkeiten dieser «Kripo Stadt» sollen sich auf die Erfassung von Tatbeständen und Zuführungen schnell abschliessbarer Fälle (ohne U-Haft) beschränken und eine konsequente Fallübernahme der kantonalen Kriminalpolizei sicherstellen.

Auf den sofortigen Transfer von Beamtinnen und Beamten aus anderen Abteilungen der Stadtpolizei in die «Kripo Stadt» und die entsprechende personelle Schwächung dieser Abteilungen/Bereiche ist zu verzichten. Eine klare Abgrenzung zwischen der «Kripo Stadt» und der städtischen Sicherheitspolizei ist zudem angebracht.

Die Einzelinitiative ist mit folgender **Begründung** versehen:

Nach verschiedenen Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Urban Kapo ist die Glaubwürdigkeit in die politische Führung der Stadtpolizei erschüttert. Die Auswirkungen der kriminalpolizeilichen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt gehen auf Kosten der Beamtinnen und Beamten der Stadtpolizei und zu Lasten der Sicherheit in den Aussenquartieren. Eine klare Regelung der Zuständigkeiten und der Tätigkeiten der städtischen Kriminalpolizei ist sofort nötig, um nicht auf ein engagiertes und motiviertes Mitarbeiten der Beamtinnen und Beamten im Korps der Stadtpolizei verzichten zu müssen.

Die unbefriedigende Situation der städtischen Kriminalpolizei ist mit der vorgeschlagenen Lösung «Kripo Stadt» zu entspannen.

Die Stadtpolizei ist rasch wieder zu befähigen, die ihr übertragene Verantwortung für Sicherheit und Schutz der Bevölkerung vor kriminellen Elementen wahrzunehmen. Die Quartiere haben einen Anspruch auf die sichtbare Präsenz der Stadtpolizei, und eine gut funktionierende Sicherheitsinfrastruktur, inklusive eigener Polizeiposten.

Die kantonale Kriminalpolizei ist nach erfolgter Einführung von Urban Kapo auch personell bereit, die verlangte Basis zur Fallübernahme zu stellen und «Kripo Stadt» zu einem Erfolg zu verhelfen. Die Bevölkerung erwartet von der politischen Führung ein klares Signal, dass eine gut funktionierende Polizei von Stadt und Kanton unterstützt und gefördert wird.

Der Gemeinderat nahm an seiner Sitzung vom 22. August 2001 Kenntnis vom Eingang der Einzelinitiative und ersucht den Stadtrat um Erstattung eines Kurzberichtes.

Gemäss **Art. 109 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates** (GeschO GR) erstattet der Stadtrat nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat in der Regel innerhalb von 4 Wochen einen **Kurzbe-**

richt zur formellen Zulässigkeit des Begehrens und zur Frage, ob es dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht. Mit dieser Zuschrift wird ein Kurzbericht des Stadtrates im Sinn dieser initiativrechtlichen Bestimmung erstattet:

Gemäss Bescheinigung des Bevölkerungsamtes vom 27. August 2001 ist der Einzelinitiant in Zürich wohnhaft und stimmberechtigt. Die Grundvoraussetzung für die Einreichung einer Einzelinitiative gemäss § 96 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) und Art. 103 Abs. 1 GeschO GR ist damit erfüllt.

Nach **Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO)** kann – in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 1 GG – mit einer Initiative (allein) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, welcher dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt. Ungültig ist demnach eine Einzelinitiative insbesondere dann, wenn die Erfüllung des Initiativbegehrens im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates liegt. Initiativfähig sind also nur Begehren, die einen Gegenstand im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates – sofern das fakultative Referendum nicht ausgeschlossen ist (vgl. Art. 14 GO) – oder der Gemeinde betreffen.

Zunächst ist daher die Zulässigkeit der Einzelinitiative zu prüfen, d.h. die **Frage**, ob das gestellte Begehren überhaupt dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht und damit **initiativfähig** ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist auf den wesentlichen Inhalt der Einzelinitiative abzustellen. Das Initiativbegehren zielt darauf ab, die Kriminalpolizei der Stadt Zürich unter Berücksichtigung des bestehenden Personalbestandes von 197 Personen auf ein Modell «Kripo Stadt» zu reduzieren. Die Tätigkeiten dieser «Kripo Stadt» sollen sich auf die Erfassung von Tatbeständen und Zuführungen schnell abschliessbarer Fälle (ohne U-Haft) beschränken und eine konsequente Fallübernahme der kantonalen Kriminalpolizei sicherstellen. Weiter verlangt das Begehren, dass auf den sofortigen Transfer von Beamtinnen und Beamten aus anderen Abteilungen der Stadtpolizei in die «Kripo Stadt» zu verzichten sei. Mit der Initiative werden also eine bestimmte Organisation und eine bestimmte Aufgabenerfüllung im Organisationsbereich der Kriminalpolizei der Stadt Zürich verlangt. Es ist somit abzuklären, wer für eine solche Anordnung zuständig ist.

Art. 41 GO, der allgemeine **Kompetenzkatalog des Gemeinderates**, enthält **keine Bestimmung**, aus welcher sich die Zuständigkeit für eine solche Anordnung des Gemeinderates ableiten liesse. Auch aus dem **Kompetenzkatalog der Gemeinde** gemäss **Art. 10 GO** in Verbindung mit Art. 69 GO ergibt sich die Initiativfähigkeit nicht. Im Gegenteil: Die Gemeindeordnung legt in Art. 69 die Aufgaben des Polizeidepartementes fest. Massgebend ist insbesondere Art. 69 lit. a GO, wonach das Polizeidepartement unter anderem die Sicherheits- und Kriminalpolizei umfasst. Die Initiative verlangt keine Änderung von Art. 69 lit. a GO, sondern zielt darauf ab, Vorschriften über die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Kriminalpolizei aufzustellen. Eine solche Vorschrift liegt aber nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderates, hält doch **Art. 65 GO** ausdrücklich fest, dass der **Stadtrat** den Aufgabenkreis der Dienstabteilungen (im Rahmen der Art. 67ff. GO) bestimmt. Es liegt also in der Kompetenz des Stadtrates, den Aufgabenkreis der in Art. 69 lit. a GO verankerten Sicherheits- und Kriminalpolizei zu ordnen. Die Zuständigkeit des Stadt-

rates ergibt sich zudem aus **Art. 49 Abs. 1 GO**, wonach die Stadt durch den Stadtrat verwaltet wird, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Diese allgemeine Zuständigkeitsnorm für den Stadtrat ergibt sich auch aus dem kantonalen Recht (§ 64 Ziff. 2 in Verbindung § 110 GG).

Auch die Forderung der Initiative, den Personalbestand der Kriminalpolizei der Stadt Zürich nicht zu erhöhen, liegt weder in der Zuständigkeit des Gemeinderates noch der Gemeinde. Die Bewirtschaftung des Stellenplans von Stellen in den Besoldungsklassen 7 und höher liegt gemäss Art. 7 der Besoldungsverordnung, welche vom Gemeinderat am 15. Juli 1993 erlassen wurde, in Verbindung mit Art. 24 des Personalrechtes in der Zuständigkeit des Stadtrates. Dem Gemeinderat fehlt also die Kompetenz, dem Stadtrat vorzuschreiben, auf Versetzungen bzw. Abkommandierungen von anderen Abteilungen der Verwaltungspolizei, der Sicherheitspolizei oder der Abteilung für Verkehr zur Abteilung Kriminalpolizei zu verzichten. Die entsprechenden Zuständigkeiten liegen zum Teil nicht einmal beim Stadtrat, sondern bei der Departementsvorstehenden bzw. beim Kommandanten der Stadtpolizei (vgl. bspw. Stadtratsbeschluss Nr. 2361 vom 14. September 1994 betreffend Handhabung der Stellenpläne).

Die Einzelinitiative betrifft daher den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates bzw. der Verwaltung. Sie unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Deshalb ist die **Initiativfähigkeit** im Sinn von § 96 Abs. 1 GG und Art. 15 Abs. 1 GO – und damit auch die formelle Zulässigkeit im Sinn von Art. 109 Abs. 1 zweitem Satz GeschO GR – zu **verneinen**.

Da die Initiative etwas anderes verlangt als den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, ist sie gemäss Art. 111 Abs. 3 GeschO GR **ungültig**. Nach Art. 111 Abs. 1 GeschO GR bedarf die Ungültigerklärung einer Initiative der Mehrheit von zwei Dritteln der im Gemeinderat anwesenden Mitglieder. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, in Anbetracht der klaren Rechtslage einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Sollte die Einzelinitiative nicht als ungültig erklärt werden, wäre sie in sinngemässer Anwendung von Art. 109 Abs. 4 und 5 GeschO GR dem Stadtrat oder einer Kommission des Gemeinderates zur materiellen Prüfung zu überweisen, wenn dies von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderates verlangt wird. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, wäre dem Stadtrat vor einer materiellen Beschlussfassung des Gemeinderates noch Gelegenheit zu einer kurzen materiellen Stellungnahme zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner